



ALLGEMEINE ENERGIELIEFERBEDINGUNGEN ZUM STROMLIEFERUNGS-VERTRAG außerhalb der Grundversorgung

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Vertragspartner des Kunden ist die EWR GmbH, Neuenkamper Str. 81-87, 42855 Remscheid.
- 1.2. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der EWR GmbH.
- 1.3. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.4. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 1.5. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 1.6. Bei einem Naturstromprodukt der EWR GmbH stammt der zu liefernde Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien. Die jeweiligen Anteile der verschiedenen Energiequellen (z. B. Wind- und Wasserkraft) können variieren. Der Kunde kann die jeweiligen Anteile der Homepage der EWR GmbH unter www.ewr-remscheid.de/strom entnehmen.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebot

Der Kunde kann Verträge mit der EWR GmbH elektronisch oder in Papierform schließen:

2.1.1. Elektronisches Angebot des Kunden

Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromlieferungsvertrages bei der EWR GmbH ab, wenn er den Online-Bestellprozess im Online-Kundenportal der EWR GmbH unter Eingabe der dort verlangten Angaben durchlaufen hat und den Button „Kostenpflichtig bestellen“ anklickt. Bei einem elektronischen Angebot über das Portal von Verivox durchläuft der Kunde den Bestellprozess und klickt auf den Button „Kauf abschließen“ zur Abgabe seines Angebotes. Eingabefehler im elektronischen Bestellprozess können während des Bestellvorgangs jeweils durch Anklicken des Buttons „zurück“ oder „ändern“ und Vornahme der Änderung korrigiert oder bei der Bestellübersicht durch Anklicken des Buttons „Ändern“ geändert werden. Durch Schließen des Web-Browsers kann der Kunde den gesamten Bestellvorgang jederzeit abbrechen. Nach dem der Kunde seinen Auftrag abgeschickt hat, erhält er von der EWR GmbH eine E-Mail, die den Empfang seiner Bestellung bei der EWR GmbH bestätigt (Eingangsbestätigungs-E-Mail). Diese Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern informiert den Kunden nur darüber, dass sein verbindliches Angebot bei der EWR GmbH eingegangen ist. Die vertragswesentlichen Unterlagen werden bereits mit der Eingangsbestätigungs-E-Mail an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse unmittelbar nach Bestellung versendet. Die Auftragsdaten werden bei der EWR GmbH gespeichert. Die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind auch unter www.ewr-gmbh.de abrufbar und als Download speicherbar

2.1.2. Angebot des Kunden in Papierform

Der Kunde erhält den Stromlieferungsvertrag in Papierform per Post, im ServiceCenter oder durch einen Vermittler durch ein sog. Haustürgeschäft in Papierform. Der Kunde unterschreibt den Stromliefervertrag und überlässt diesen in Papierform der EWR GmbH.

2.1.3. Angebot des Kunden bei telefonischer Vertragsanbahnung

Die Vertragsanbahnung erfolgt telefonisch. Der Kunde erhält in dem Telefonat alle wesentlichen Vertragsinformationen von der EWR GmbH. Für die Bestellung übersendet die EWR GmbH dem Kunden eine E-Mail mit sämtlichen Vertragsbedingungen als speicherbare Datei-Form, die der Kunde bestätigt. Das Vertragsangebot des Kunden erfolgt somit elektronisch.

2.1.4. Angebot der EWR GmbH beim Stromliefervertrag „EWR*PRO Individual“

Bei den Individualstromlieferverträgen „EWR*PRO Individual“ übersendet die EWR GmbH die Vertragsunterlagen als ein von ihr unterschriebenes Angebot an den Kunden

2.2. Annahme

2.2.1. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die EWR GmbH dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Die Auftragsbestätigung der EWR GmbH wird bei einem elektronischen Angebot des Kunden per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse und bei einem Angebot des Kunden in Papierform schriftlich auf dem Postweg versendet. Hat der Kunde einen Stromlieferungsvertrag „EWR*STROM Young plus“ oder „EWR*STROM Young“ mit einer Zusatzoption Smartphone oder der Zusatzoption „Natur-Option“ geschlossen, kommt der Stromlieferungsvertrag ebenfalls mit der Vertragsbestätigung zustande.

2.2.2. Der Stromliefervertrag „EWR*PRO Individual“ kommt mit Eingang eines vom Kunden unterschriebenen Vertrages in Papierform bei der EWR GmbH zustande (Vertragsschluss ohne Auftragsbestätigung). Bei diesen Verträgen kann im jeweiligen Stromliefervertrag etwas anderes vereinbart werden

3. Vertragsbedingungen

- 3.1. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragsseingang folgenden Monats. Der gewünschte Liefertermin darf maximal 9 Monate in der Zukunft liegen. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden (gilt nur für Verbraucher gemäß Ziffer 13).
- 3.2. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 3.3. Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber (§ 2 Nr. 5 Messstellenbetriebsgesetz), sog. „kombinierter Vertrag“. Die jeweilige Grundlaufzeit ist abhängig vom Produkt und wird im jeweiligen Vertrag oder in der jeweiligen Bestellstrecke ausgewiesen. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei dem Stromlieferungsvertrag „EWR*PRO Individual“ gem. Ziffer 2.1.4 und 2.2.2 beginnt die Grundlaufzeit abweichend mit dem im Stromlieferungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn und die Vertragslaufzeiten sowie die Kündigungsfristen sind abweichend im Stromliefervertrag geregelt.
- 3.4. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 3.5. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 3.6. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder

eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die EWR GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

- 3.7. Die EWR GmbH hat das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 3.8. Die EWR GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

4. Strompreis und Preisanpassung

4.1. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeits- und Grundpreis sowie dem Preis für Messstellenbetrieb zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der EWR GmbH für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkundenumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Netzzumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

4.2. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

4.3. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die EWR GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

4.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die EWR GmbH den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 4.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 4.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die EWR GmbH hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die EWR GmbH, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.1 und ggf. 4.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die EWR GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

4.5. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die EWR GmbH wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmittelteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der EWR-Internetadresse www.ewr-remscheid.de einsehbar und werden in der Geschäftsstelle der EWR GmbH ausgelegt.

4.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der EWR GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der EWR GmbH in der Preisänderungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

4.7. Sofern ein Produkt mit anfänglichem Festpreis vom Kunden gewählt wird, gilt Folgendes: Für den jeweils vertraglich vereinbarten Zeitraum sind jegliche Preisanpassungen auf der Grundlage vorstehender Preisanpassungsregelung ausgeschlossen (Preisgarantie). Eine Preisanpassung ist erstmals zum Auslaufen der Preisgarantie möglich. Ausgenommen von der Preisgarantie ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

4.8. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im ServiceCenter im Allee-Center, Allee 72, 42853 Remscheid, erhältlich und können auch im Internet unter www.ewr-remscheid.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

5. Bonus

- 5.1. Sofern die EWR GmbH einen Sofortbonus vereinbart, erfolgt die Auszahlung innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn auf ein vom Kunden in Textform anzugebendes Bankkonto. Anderweitige Bonusvereinbarungen werden mit der Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet.
- 5.2. Wenn ein Vertrag, der nicht über Vergleichsportale abgeschlossen wurde, während der Grundlaufzeit aus Gründen endet, die nicht von der EWR GmbH zu vertreten sind, insbesondere bei einem Umzug, erhält der Kunde keinen Bonus. Sofern der Kunde den Bonus bereits erhalten hat, muss er diesen unverzüglich an die EWR GmbH zurückzahlen.

6. Haftung

- 6.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw.

- Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 6.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die EWR GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die EWR GmbH an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EWR GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EWR GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 6.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die EWR GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die EWR GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 6.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 7. Zahlungsweise und Abrechnung**
- 7.1. Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Basislastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen. Bei Überweisung kann der dadurch verursachte Mehraufwand pauschal berechnet werden.
- 7.2. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.
- 7.3. Weiterhin bietet die EWR GmbH dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der EWR GmbH ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 7.4. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation. Der Kunde kann darüber hinaus einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform verlangen.
- 8. Bonität**
- Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die EWR GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditreform Solingen oder bei einer anderen Wirtschaftsauskunftei einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die EWR GmbH den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftei. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die EWR GmbH bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.
- 9. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**
- 9.1. Der Vertrag umfasst Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die EWR GmbH durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen.
- 9.2. Die EWR GmbH übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 9.3. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 9.4. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligent Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 9.5. Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.
- 10. Datenschutzklausel**
- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben (siehe Anlage „Hinweisblatt zum Datenschutz“).
- 11. Besondere Vereinbarungen zu „EWR*STROM Young plus“ oder „EWR*STROM Young“**
- 11.1. Der Kunde ist bei Vertragsschluss 18 Jahre bis 25 Jahre alt und ist Verbraucher gemäß § 13 BGB, d. h. er ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, dass überwiegend weder seiner gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 11.2. Diese Allgemeinen Energielieferbedingungen zum Stromlieferungsvertrag gelten sowohl für die ausschließliche Belieferung des Kunden mit Strom als auch für die Stromlieferung in Verbindung mit einem Kaufvertrag über ein Smartphone als Zusatzoption - sofern von der EWR GmbH angeboten - oder in Verbindung mit der Zusatzoption „Natur-Option“ für Strom aus erneuerbaren Energien. Es gelten zudem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Zusatzoption Smartphone und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Zusatzoption „Natur-Option“.
- 11.3. Hat der Kunde einen Stromliefervertrag mit einem Smartphone als Zusatzoption geschlossen und hat er dieses Smartphone erhalten, bevor die Belieferung mit Strom begonnen hat, hat die EWR GmbH das Recht, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde mit der Ratenzahlung für das erhaltene Smartphone in Verzug gerät und trotz wiederholter Mahnung nicht zahlt.
- 11.4. Bei „EWR*STROM Young“ endet der Vertrag nach Ablauf der Grundlaufzeit oder nach Ablauf der Verlängerung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern der Kunde 26 Jahre oder älter ist.
- 11.5. Für den Tarif „EWR*STROM Young plus“ sind für die ersten 24 Monate und für den Tarif „EWR*STROM Young“ sind für die ersten 12 Monate jegliche Preisanpassungen gemäß Ziffer 3.3 bis 3.5 ausgeschlossen. Eine Preisanpassung ist erstmals zum Auslaufen der vorgenannten Festpreisgarantie möglich. Ausgenommen von der Preisgarantie ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 12. Besondere Vereinbarungen zu Online-Produkten**
- 12.1. Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und die EWR GmbH bei Änderungen unverzüglich zu informieren.
- 12.2. Über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen. Die Rechnung wird im Online-Service der EWR GmbH im Internet zum Abrufen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der Kunde eine Benachrichtigungs-E-Mail; die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der StromGVV bleiben unberührt. Hinsichtlich der Modalitäten der Abrechnung gilt Ziffer 6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 12.3. Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Zählerstand, Bankverbindung) erfolgen grundsätzlich elektronisch (über unseren Online-Service im Internet) und/oder per E-Mail an onlineservice@ewr-gmbh.de, telefonisch unter der Rufnummer 08 00 0 164 164 (kostenlos), brieflich oder persönlich in unserem Kundencenter.
- 12.4. Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer Ihres Netzbetreibers gemäß Ziffer 5.1 gemeldet werden.
- 13. Verbraucherrechte**
- Sofern der Kunde Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, stehen ihm die nachfolgenden Rechte zu. Verbraucher ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen, beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Das Widerrufsrecht gilt daher nicht für gewerblich oder selbständig tätige Kunden.
- 13.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der EWR GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung betreffen, an das Service-Center im Allee-Center, Alleestr. 72, 42853 Remscheid, Tel.: 0800 0 164164 (kostenlos), E-Mail: onlineservice@ewr-gmbh.de zu wenden.
- 13.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der EWR GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die EWR GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 13.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der EWR GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die EWR GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die EWR GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie teilzunehmen.
- 13.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480- 500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.
- 13.5. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten bei einem elektronisch geschlossenen Vertrag zu nutzen.
- 13.6. Widerrufsbelehrung**
- Widerrufsrecht**
- Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der EWR GmbH, Neuenkamper Straße 81-87, 42855 Remscheid, Tel.: 0800 0 164 164 (kostenlos), Fax: 02191 / 16-5203, Mail: onlineservice@ewr-gmbh.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
- Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- Folgen des Widerrufs**
- Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.
- 14. Sonstiges**
- 14.1. Energieberatung mit den Zielen Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung hat für die EWR GmbH einen hohen Stellenwert. Auf der EWR-Internetseite unter www.ewr-gmbh.de/privat-und-gewerbekunden/service/energieberatung sind deshalb Informationen und Tipps bereitgestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister und zu Anbietern von Energieeffizienzmaßnahmen erhält der Kunde außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz unter www.bfee-online.de.
- 14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 14.3. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.
- 14.4. Sofern im jeweiligen Stromliefervertrag oder in der jeweiligen Bestellstrecke etwas anderes vereinbart wird, gehen die jeweiligen Regelungen diesen „Allgemeinen Energielieferbedingungen zum Stromlieferungsvertrag außerhalb der Grundversorgung“ vor.
- 14.5. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.
- 14.6. Vertragssprache ist Deutsch. Verträge können nur in deutscher Sprache geschlossen werden.